

## Punkte 8: gilt als Schulung für „Berechtigte Personen“

### Punkt 8: Info Vereins- Regelwerke 2023 ⇒ Vortrag OSM

#### Wichtig für die echtigte Personen“

Die Teilnahme an angeordnete Nachschulungen ist für jeden verpflichtend, als solche Schulung zählt auch die Teilnahme an der JHV!

#### Warum machen wir Schulungen?

Damit eure Zutrittsberechtigung nicht verfällt → siehe auch Zutrittsordnung!  
Seit Inkrafttreten der Zutrittsordnung u. Schießstandordnung 2012 wird die Schießaufsicht von „**Berechtigte Personen**“ durchgeführt. Bisher sehr positive Erfahrungen damit → aber immer Vorsicht wegen möglicher Unfälle, daher

**- kein Schießen ohne Schießaufsicht! -**

### 8.1 Wie soll die Schießaufsicht ablaufen?

- Die erste „Berechtigte Person“ auf dem Stand macht die Schießaufsicht!
1. **Das Schießbuch** für alle sichtbar auflegen → d.h. am Eingang, nicht irgendwo am Schießstand auflegen!
  2. **Das Schießbuch** ist zu führen mit **Einträgen über:**
    - **Name des Schießleiters-** (der Name des Schießleiters ist auch auf die Hinweistafel zu schreiben!)
    - **aller** teilnehmenden Schützen und auch Gastschützen!
    - **bei Gastschützen** auch Eintrag der WBK- Nr., Jagdkarten- Nr.
    - **Vorkommnisse** aller Art,
    - **Einhebung** d. Standgebühr (je Std. €8,- oder Halbtageskarte €20,-)
  3. **Schießfahne „ROT“** aufziehen! → Fahne befindet sich beim Standordner!
  4. **Signalanlage** aktivieren!
  5. ev. Einweisung von Gastschützen (Schießordnung, usw.) → Waffendokumente
  6. **Schießstände** an Schützen zuteilen und ev. Schützen aktiv betreuen!
  7. bei Bedarf kann die Schießaufsicht Aufgaben an eine weitere anwesende „Berechtigte Person“ delegieren!  
→ **Wichtig:** Gastschützen, die von einem Wettkampfschützen eingeladen werden, müssen auch von dieser Person betreut werden!
  8. bei **Nichtbeachtung der Schießordnung** oder des **WaffG 2018** sind die Schützen zu ermahnen; gegebenenfalls kann auch die Schießerlaubnis entzogen werden!
  9. beim **Verlassen** der Schießanlage: unbedingt **alle Versorgungen** abdrehen:  
→ Gas, Wasser, Strom → Signalanlage aus → Fahnen einziehen!

**Hinweis:** Alle Infos, Mitgliederliste, sind im „**Gelben Standordner**“ neben Schießbuch!

→ **NEU Notruftelefon:** wird beschafft und wird griffbereit aufgestellt- Termin der Inbetriebnahme wir bekannt gegeben!

## **8.2 Wie wird mit Großkaliber- Langwaffen geschossen?**

Das Training mit Vorderladerwaffen hat immer Vorrang!

- die Stände 1- 4 sind ausnahmslos für Vorderladerwaffen reserviert!
- der „Jagdstand“ (J) steht für GK- Schützen zur Verfügung!  
→ siehe Schießstandordnung § 6.3
- über die gleichzeitige Verwendung des „Jagdstandes“ während des Vorderladertrainings entscheidet der Schießleiter!  
→ siehe Schießstandordnung § 4.4
- für Sportschützen ohne Zugangsberechtigung ist wie in den letzten Jahren jeden 2. und 4. Freitag im Monat ein Training möglich, wobei der Schießstand ab 13:00 mit einer Schießaufsicht besetzt ist!
- **Halbautomatische Gewehre** (z.B. AUG-Z) dürfen **nur** mit normaler Schussfolge geschossen werden; d.h. wie Repetiergewehre!  
→ zu hohe Schussfolge gefährdet unsere Kugelfänge und führt zu hohem Lärmpegel (Anrainer!)
- die Verwendung von Militärmunition (Leuchtspur, sonstiges) ist ausnahmslos verboten!

## **8.3 Wie wird mit Faustfeuerwaffen- Großkaliber geschossen?**

Der §17 des neuen WaffG 2018 „Verbotene Waffen“ (Magazinkapazität) ist ausnahmslos einzuhalten!

## **8.4 Training für Sportschützen u. WBK Besitzer:**

Damit ein geordneter Trainingsablauf gewährleistet ist, wird auch für Sportschützen ohne Zugangsberechtigung wieder ein Training möglich sein. Der Schießstand ist in dieser Zeit von einer Schießaufsicht besetzt!

**Training:** nur auf Jagdstand

**Training:** jeden 2. und 4. Freitag im Monat

**Zeit:** 14:00- 18:00

**Start:** ab April 2023

## **8.5 Schäden am Schießstand:**

Schäden werden immer wieder durch Schüsse (bewusst od. unbewusst?) an Standbeschriftungen, Dächern, usw. verursacht!

**Abhilfe:** bessere Kontrolle beim Schießen von den Schützen und sofortige Meldung an die Schießstandaufsicht. Schäden ins Schießbuch schreiben-

→ Reuegeld von Verursacher!

## 8.6 Training für Gastschützen:

- Gastschützen sollen grundsätzlich nicht abgewiesen werden!
  - Die Schießaufsicht muss sich aber beim Gastschützen über seine Schiesskenntnisse informieren, seine Waffendokumente kontrollieren, einweisen und auch ev. aktiv kontrollieren!
- der Mehraufwand an Aufsicht hat sehr bewährt!
- Trainingszeiten: → siehe wie Punkt 8.4
- Termine unbedingt anmelden unter: [josef.staller@gmx.at/](mailto:josef.staller@gmx.at) oder 06804068340

## 8.7. Schießzeiten:

Donnerstag	13:00- 19:00
Freitag:	13:00- 19:00
Samstag:	09:00- 19:00

## 8.8 „Berechtigte Personen“ als Schießaufsicht:

Als Schießaufsicht tagen sie sehr hohe Verantwortung, damit auf unserem Schießstand alles reibungslos und unfallfrei abläuft.

Wir bitten sie weiterhin um ihre wertvolle Mitarbeit!

## 8.9 Vereins- Schießbuch:

- Muster- Schießbuch vorzeigen!
- Unser Schießbuch wird von der Behörde (BH Braunau/ Inn) bei der Waffenüberprüfung anerkannt;
- d. h.** vier Schießen müssen min. bestätigt sein und dürfen nicht länger als 3- 4 Monate zurückliegen!
- Bei Waffenüberprüfungen den Beamten eine Kopie des Schießbuches übergeben;  
– es sind keinerlei andere Bestätigungen notwendig!

**HINWEIS:** Nachträgliche Einträge werden vom Verein nicht bestätigt!  
- Vorlage (Ergebnislisten, Schießbucheinträge) werden anerkannt -  
→ alternativ Waffenführerschein!

## 8.10 Entzug der Schießerlaubnis oder Zugangsberechtigung

Bei groben Fehlverhalten des Schützen gegen die geltenden Schießregeln oder des WaffG 2018 kann vom Schießleiter die Schießerlaubnis entzogen werden.

Im Wiederholungsfall kann auch ein Zutrittsverbot ausgesprochen werden!

→ siehe auch Zutrittsberechtigung §3.6

## **8.11 Ernennung von Ersthelfern:**

Erste-Hilfe-Maßnahmen können bei Unfällen über Leben und Tod entscheiden!  
Deshalb werden wir „Ersthelfer“ mit einer „Erste-Hilfe-Ausbildung“ einsetzen:

### **Die Aufgaben eines Ersthelfers:**

- **Unfallstelle absichern**  
Der Ersthelfer sichert die Unfallstelle ab, um weitere Verletzungen zu vermeiden und die eigene Sicherheit nicht zu gefährden. Außerdem kann es erforderlich sein, den Verletzten erst einmal aus dem Gefahrenbereich zu bringen.
- **Notruf absetzen**  
Durch das Absetzen eines Notrufs aktiviert der Ersthelfer die Rettungskette. Ersthelfer sind darin geschult, für die Rettungskräfte relevante Informationen zu filtern und diese unaufgeregt am Telefon zu vermitteln. Das hilft den Rettungskräften, ihre Einsatzplanung zielgerichtet zu erstellen.
- **Erstversorgung des Verunfallten**  
Der Ersthelfer übernimmt die Erstversorgung der verunfallten Person. Setzt die Atmung aus, beginnt er mit der Reanimation bis die Fachkräfte eintreffen. Soweit muss es aber nicht immer kommen. Der Ersthelfer ist auch Anlaufstelle bei Kreislaufproblemen, Übelkeit oder anderen kleinen Bagatellverletzungen.
- **Prüfung der Einrichtungen zur Ersten Hilfe**  
Zu den Aufgaben von Ersthelfern kann auch gehören, dass sie Einrichtungen zur Ersten Hilfe laufend im Blick behalten. (Befindet sich die Erste-Hilfe-Ausrüstung in einem ordnungsgemäßen Zustand? Ist das Ablaufdatum des Verbandkastens schon überschritten? etc.).

2 Personen mit einer solchen Ausbildung haben sich bereiterklärt, diese „Ersthelfer-Funktion“ im Verein zu übernehmen- und zwar:

**Wengler Hubert**  
**Hirschlinger Wolfgang**

Sie werden am 03.März 2023 mit dieser Funktion „Ersthelfer“ im Verein betraut und erhalten dazu eine Ernennungsurkunde

➔ Danke für eure Bereitschaft

.....  
***Übergabe der Urkunden***

## **Punkt 9: Informationen Waffengesetz → Vortrag OSM**

### **9.1 Waffenüberprüfungen:**

Nur bei Schusswaffen der Kat. B, wird grundsätzlich alle 5 Jahre im Rahmen der Prüfung die Verlässlichkeit des Waffeninhabers kontrolliert, ob Schusswaffen und Munition sicher verwahrt werden.

d.h. sie müssen in zumutbarer Weise vor unberechtigtem Zugriff geschützt werden. Außerdem ist bei der Überprüfung die Erbringung eines Beweismittels für die Befähigung zum sachgemäßen Umgang mit Waffen notwendig.

Als Beweismittel gelten:

- ständiger Gebrauch der Dienstwaffe (Berufssoldaten, Polizeibeamte )
- ständiger Gebrauch der Jagdwaffe
- ständiger Gebrauch als Sportwaffe (Sportschützen)-  
Nachweis ist erforderlich (Ergebnislisten, Schießbuch,)
- Waffenführerschein

### **9.2 Waffenweitergabe lt. WaffG:**

Unterschiede bei Kat. B- Waffen und Kat. C- Waffen

#### **9.2.1 Kat. B- Waffen:**

Die private Weitergabe (Verkauf) von Kurzwaffen und halbautomatischen Waffen muss mittels geeigneten Formulars vom Verkäufer und Erwerber ausgefüllt und unterzeichnet werden und von beiden Personen bei ihren zuständigen Behörden innerhalb von 6 Wochen abgegeben werden!

#### **9.2.2 Kat. C- Waffen:**

Die private Weitergabe (Verkauf) von Langwaffen (Flinten und Repetiergewehre usw.) muss mittels eines geeigneten Formulars vom Verkäufer und Erwerbers ausgefüllt und unterzeichnet werden!

Das Formular muss vom Erwerber bei der zuständigen Behörde innerhalb von 6 Wochen abgegeben werden!

### **9.3 INFO- Vorderladerwaffen:**

#### **→ § 23 Abs.2a WaffG**

Schusswaffen der Kat. B, deren Modell vor 1871 entwickelt wurde, sind in die von der Behörde festgelegte Anzahl nicht einzurechnen.

#### **→ § 45 WaffG Ausnahmebestimmung für bestimmte Waffen:**

Minderwirksame Waffen sind nach dem Gesetzestext geregelt

1. Schusswaffen mit Luntenschloss-, Radschloss-, u. Steinschlosszündung sowie einschüssige Schusswaffen mit Perkussionszündung
2. andere Schusswaffen, sofern sie vor 1871 erzeugt worden sind.



Die Kontrolle des pers. Waffenregisters ist zweckmäßig, da möglicherweise im ZWR zahlreiche Fehlregistrierungen stehen und einschüssige Schusswaffen mit Perkussionszündung nicht registrierungspflichtig sind (§45 WaffG).  
Die Abmeldung solcher „minderwirksamen Waffen“ ist schriftlich bei der zuständigen Waffen- Behörde anzumelden!